

1. Vermerk

Gespräch der Sozialministerin mit dem Landkreistag und Städte- und Gemeindetag am 27.05.2016

Teilnehmer: Ministerin Birgit Hesse
Landrat Sebastian Constien
Landrat Ralf Drescher
Herr Andreas Wellmann
Herr Thomas Deiters
Herr Matthias Köpp
Staatssekretär Nikolaus Voss

1. Verwendung und Verteilung Betreuungsgeld

- a) Die Verwendung des Betreuungsgeldes erfolgt auf der Basis des Vermerks des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 12.05.2016. Ministerin Hesse stellt klar, dass die Mittel zur Entlastung bestehender Haushalte nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn eine höhere Inanspruchnahme der Kindertagesförderung (z.B. bei der Beitragsübernahme von Elternbeiträgen von Flüchtlingsfamilien) gegeben ist. Der Vermerk wurde übergeben.
- b) Der Verteilerschlüssel für die Mittelverteilung 2016 bleibt unverändert. Für die Jahre 2017 und 2018 wird geprüft, ob ein modifizierter Schlüssel angewandt werden kann, der die bestehenden Lasten gerechter abbildet. Dazu werden Städte- und Gemeindetag und Landkreistag einen Vorschlag entwickeln und mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales beraten. ?

Az.: 121-00000-2014/034-011
RL: KSt Nils Thiede
Bearb.: KSt Nils Thiede

Schwerin, den 12.05.2016
Tel.: 0385/588-9004
Tel.: 0385/588-9004

Betreff: Verwendung freiwerdender Mittel aus dem Betreuungsgeld

Bezug: AG des SM mit den Sozialdezernenten am 26.Mai 2016

I. Sachverhalt

Im Rahmen der nächsten gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen dem SM und den Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte am 26.05.2016 soll die Verwendung der freiwerdenden Bundesmittel aus dem Betreuungsgeld thematisiert werden.

Der Einsatz der Mittel ist zwischen dem SM und den Landkreisen und kreisfreien Städten durch sog. Zuweisungsverträge geregelt. Danach geht ein Teil der Gelder direkt an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreien Städte, § 1 Absatz 2 des Zuweisungsvertrages). Hinsichtlich der verbleibenden Mittel werden die Landkreise verpflichtet, diese an die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weiterzuleiten (§1 Absatz 3 des Zuweisungsvertrages). Gemäß § 2 des Zuweisungsvertrages sind die Mittel an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung einzusetzen.

Weitere Aussagen zum Mitteleinsatz finden sich ferner im Begleitschreiben der Ministerin an die Landräte und Oberbürgermeister/in der kreisfreien Städte. Darin heißt es, dass die Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht der Substituierung von Mitteln dienen sollen, die bereits im KiföG M-V für die Kindertagesförderung vorgesehen sind.

Bislang haben lediglich die beiden kreisfreien Städte den Vertrag unterzeichnet. Weitere Verträge wurden noch nicht abgeschlossen.

Aktuell gibt es in den beiden kreisfreien Städten des Landes politische Bestrebungen, die Finanzmittel zur Entlastung der Elternbeiträge einzusetzen. Die Verwaltungen der beiden Städte lehnen dieses Ansinnen ab.

II. Stellungnahme

Grundlagen für die anteilige Weiterleitung der Bundesmittel, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 frei werden, sind sowohl in der Begründung zu Artikel 8 Finanzausgleichgesetz des Bundes mit den Ländern als auch im

Ergebnisprotokoll des Gesprächs der Landesregierung mit den Kommunen zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 23. Oktober 2015 zu finden.

In der Begründung zu Artikel 8 Finanzausgleichgesetz heißt es: „Die steigende Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern stellt die Kinderbetreuung vor große Herausforderungen. Die Bundesregierung wird die Betreuung von Kindern weiter unterstützen. Hierzu wird der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu nutzen, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen.“

Im Ergebnisprotokoll des Gesprächs zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 23. Oktober 2015 ist festgehalten: *„Durch die höhere Inanspruchnahme der Kindertagesförderung entstehen auf den Ebenen Land, Landkreise, kreisfreie Städte und Wohnsitzgemeinden höhere Kosten. Die vom Bund zur Unterstützung der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Auslaufen des Betreuungsgeldes werden zwischen Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten im Verhältnis von 70:30 aufgeteilt. Die Landkreise geben 50 % der ihnen zugewiesenen Mittel an die Wohnsitzgemeinden weiter.“*

Auf der Grundlage der beiden v. g. Vereinbarungen hat das Land den Zuweisungsvertrag so ausgestaltet, dass sowohl der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die kreisangehörigen Gemeinden von den freiwerdenden Mitteln aus dem Betreuungsgeld profitieren können. Für die kreisangehörigen Gemeinden ist im Vertrag ein Bezug zur Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund hergestellt worden (vgl. § 1 Absatz 3 des Zuweisungsvertrages). Dieser Bezug ist als Rechengröße anzusehen, um Artikel 8 Finanzausgleichgesetz und der Vereinbarung zwischen dem Land und den Landkreisen/kreisfreien Städten vom 23. Oktober 2015 hinreichend Rechnung zu tragen.

Der Verwendungszweck „Verbesserung der Kindertagesbetreuung“ ist vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales bewusst offen gehalten worden, um den Zuweisungsempfängern einen weitgehenden Handlungsspielraum beim Mitteleinsatz zu ermöglichen. Aus Sicht des Ministeriums können die Mittel daher unter anderem zum Ausbau der Kindertagesbetreuungsplätze verwendet werden. Denkbar wäre auch, mit den Mitteln zusätzliche Personalstellen, zum Beispiel an sog. „Brennpunkt-Kitas“, zu fördern. Vom Zuweisungsvertrag gedeckt wäre zudem ein Mitteleinsatz zur Entlastung der Eltern von Kitabeiträgen.

Die Schranke des Mitteleinsatzes für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Begleitschreiben näher konkretisiert. Demnach dürfen die zur Verbesserung der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellten Gelder nicht die bereits im KiföG M-V für die Kindertagesförderung vorgesehenen Mittel ersetzen. Vielmehr muss es sich um einen zusätzlichen Mitteleinsatz handeln. Folglich ist eine Mittelverwendung zur Entlastung des bestehenden Haushaltes auf Kreisebene ausgeschlossen, sofern keine höhere Inanspruchnahme der Kindertagesförderung gegeben ist.

Dafür hebt auch das Ergebnisprotokoll des Gesprächs zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 23. Oktober 2015 auf entstandene „höhere Kosten“ „durch die höhere Inanspruchnahme der Kindertagesförderung“ ab. Insoweit als tatsächlich höhere Kosten durch eine höhere Inanspruchnahme in der Kindertagesbetreuung

entstanden sind (dieses bezieht dann auch § 21 Abs. 6 KiföG Elternbeitragsübernahmen mit ein), können diese ebenfalls durch die zugewiesenen Mittel ausgeglichen werden.

Da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagesförderung zuständig sind, empfiehlt das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales über den Einsatz der zugewiesenen Mittel in den Kreistagen, Stadt- bzw. Gemeindevertretungen zu entscheiden.

0?